



FESTSETZUNGEN DURCH PLANKZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauNVO auf zwei Wohneinheiten.
WA 2 + WA 3 Allgemeines Wohngebiet ohne Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

| Nutzungsschablone | |
|-------------------|------------------------|
| Raumbereich | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Raumweise | Dachform |

1 + 0 Zahl der Vollgeschosse, im Vollgeschoss mit ausbaufähigen Dachgeschossen.
 Dachgeschosse, die gem. Art. 2 (4) BauNVO Vollgeschosse sind, sind ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zulässig.
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert, z.B. 0,4 GRZ
0,5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstwert, z.B. 0,6 GFZ

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 Nur Einzelhäuser zulässig.
 Nur Hausgruppen als Mehrfamilienwohnhausanlagen zulässig.
 Nur Hausgruppen als Reihenhäuseranlagen zulässig.

0 Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
 Baulinie für Garagen, gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO. Der Garagenstandort ist verbindlich jeweils an der eingezeichneten Grundstücksgrenze festzulegen, wobei die Garage innerhalb der Baugrenzen und entlang der Grundstücksgrenze verschoben werden darf.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Zone
 Radweg, Fußweg (öffentlich)
 privater Fußweg
 Öffentliche Stellplätze

5. Flächen für Versorgungsanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauNVO)
 Baugrundstück für Versorgungsanlagen
 Elektrizität/Umformstation
 Beseitigung der vorhandenen Überleitung
 Verlauf der neuen Stromverklebung

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)
 Öffentliche Grünfläche
 Spielplatz
 Private Grünfläche

Pflanzgebiet für Bäume 1. und 2. Ordnung
 Pflanzgebiet für Bäume an Gestaltungsschwerpunkten mit Standortbindung
 Pflanzgebiet für Hecken und Büsche
 Pflanzgebiet für Baum- und Strauchpflanzungen auf privater Fläche ohne Standortbindung

7. Flächen für Nebenanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauNVO)
 Fläche für Garage, Stauraum mindestens 5,00m und Angabe der Firstrichtung
 Fläche für Gemeinschaftsgaragen, Stauraum mindestens 5,00m und Angabe der Firstrichtung

Fläche für bauliche Nebenanlage mit Angabe der Firstrichtung. Keine Nutzung als Wohnraum zulässig. Die Bestimmungen des Abs. 7 Abs. 4 BauNVO sind einzuhalten.
GA Garagen
GGA Gemeinschaftsgaragen

8. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Baugestaltung
 möglicher Baukörper mit Angabe der Firstrichtung
 Sattel- oder Krüppelwalmdach
 Pultdach
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

9. Hinweise
 Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung. Nach der Verordnung über Wasserschutzgebiete vom 30.04.1981 sind besondere Beschränkungen, z.B. periodische Überprüfung der Kanäle, möglich.
 Hinweis auf vorhandene Grundstücksgrenzen
 Hinweis auf Flurstücknummer, z.B. Nr. 806
 Hinweis auf Höhenlinien, z.B. +26,4 m NN
 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 Fußweg mit Treppenanlage
 Rampe
 Straßenbegrenzung in Radius von z.B. 22,00 m
 Fußgängerüberweg
 vorgesehener Durchgang für Fußgänger
 vorgesehene Pergolüberbauung als Rankgerüst über öffentlichen Fußwegen und öffentlichen Straßen (Durchfahrtsbreite = 4,00 m), Errichtung und Unterhalt durch Bauherber der südlichen und nördlichen in Ost-Westrichtung verlaufenden Reihenhäuserbebauung
 Laubengang in EG und OG
 Grundstücke am Kanalendstrang (nach Nr. 8.2.2)

10. Einfriedungen und Erdbehebungen
 Einfriedungen sind einschließlich Sockel bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zulässig. Maschendraht kann verwendet werden, wenn gleichzeitig eine Hinterpflanzung mit heimischen Gehölzen erfolgt. Der der Straße zugewandte Grundstücksbereich muß mit einem Holzlatzenzaun (Höhe 1,00 m) mit senkrecht stehenden Latzen oder Holzröhren und Zwischenraum eingefriedet werden.
 Sockel sind als Betonsockel zu erstellen. Die maximale Sockelhöhe beträgt 30 cm. Dieser kann gestrichen oder verputzt werden. Farbe: weiß gebrochen.
 Einfriedungen sind entlang der Grundstücksgrenze zu errichten. Einfriedungen an Grundstücksgrenzen zum Außenbereich an West- und Nordrand sind vorzupflanzen. Die Zuführung hat 3 m hinter der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
 Nötige Erdbehebungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig und sind so durchzuführen, daß unabhängig von Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländefläche entsteht. Geländebedingte Ausnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde in Einem mit der Gemeinde zulassen.
 Flächen zwischen der Straßbegrenzung und der vorderen Gebäudewand sind mindestens auf Straßenniveau aufzufüllen. Terrassen sind, sofern sie Geländebewegungen erfordern, auf eine minimale Größe zu beschränken. Erhöhte Terrassen sind bis zur Grundstücksgrenze auslaufend zu gestalten.
 Nur erhöhte oder abgegrenzte Gärten der Mehrfamilienhäuser der geschlossenen Bebauung dürfen mit Stützmauern oder knappen Böschungen versehen werden. Stützmauerhöhe max. 0,60 m. Die Höhe der Einfriedung inklusive Stützmauer darf 1,20 m nicht überschreiten.

11. Höhenfestsetzungen
 1.1 Die Gebäudesockel dürfen, gemessen ab Oberkante Kellerdecke, nicht höher als 45 cm über der Gehsteighöhe ansteigen. Ausnahmen sind das Wohngebiet WA 2.
 1.2 Der Sockel an Wohngebiet WA 2 darf, gemessen an der größten Sockelhöhe, max. 1/2 Geschö. betragen.

12. Garagen und Stellplätze
 2.1 Zahl der Stellplätze: Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.
 2.2 Garagen und Stellplätze dürfen nicht eingefriedet werden. Die Garagenvorplätze müssen sich in Material, Farbe und Gestaltung an die Straße anpassen. Die Garagentiefe darf 7,00 m nicht überschreiten.
 2.3 Garagen sind mit Satteldächern, Dachneigung entsprechend der Wohngebäude, zu erstellen. Auf leichten Grundstücken aneinandergebauten Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gebäudetiefe und Gestaltung) zu errichten, wobei die zuerst geneigte oder errichtete Garage die Gestaltung (Größe, Farbe, Eindeckung) vorgibt.
 2.4 Gemeinschaftsgaragen sind mit Satteldächern von 35° Dachneigung zu errichten. Für die Außenwände sind Putze und gestrichelter Beton zulässig. Die Garagentore sind einseitig mit einer gleichgestellten Holzverschalung zu versehen.

13. Strafen und Wege
 7.1 In gesamten Planungsbereich soll das Mischungsprinzip und nicht das Trennungsprinzip angewandt werden. Die Fahrbahn ist nicht baulich abzutrennen.

14. Versicherungsverhältnisse
 8.1 Freiflächengestaltung
 8.1.1 Zur Erhaltung der Versicherungsfähigkeit der Landschaft sind möglichst wenige Flächen zu versiegeln.
 8.1.2 Die Holzgewölbe für die zu befestigten Freiflächen, wie Gehsteige, Fußwege und Garagenvorplätze, hat sich auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rännele, wasserundurchlässiger Decke, Schottersteinen, etc., auszuwirken, soweit keine anderen Auflagen bestehen.

15. Gestaltung der Außenwände
 Für Außenwände sind Putze, Beton gestrichen, geschlämmt Mauerwerk (Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk) und Holz zulässig. Die Sockelfarbe ist dem Hauptputz anzugleichen.
16. Dachgestaltung
 4.1 Firsthöhe
 Als Höchstmaß für die Firsthöhe ist 8,50 m ab Oberkante Kellerdecke zugelassen.
 4.2 Dachform
 a) steile Bebauung: Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit 35° - 45° Dachneigung, Nebenfirrst ist zulässig.
 b) Wohngebiet WA 2: Versetzte Pultdächer mit 18° - 25° Dachneigung. Das zuerst geneigte oder errichtete Gebäude gibt die Dachgestaltung vor.
 c) Wohngebiet WA 3: Satteldächer mit 35° - 45° Dachneigung. Das zuerst geneigte oder errichtete Gebäude gibt die Dachgestaltung vor.

17. Dachdeckung
 4.2.1 Dachdeckung: naturroter Ziegel oder Betondachsteine
 4.3 Dachaufbauten
 4.3.1 Dachguben sind nur als Schlegel-, Walm- oder Satteldachguben ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Breite der Einzelgaube darf 1,50 m, die Gesamtbreite der Gaubenebene darf 2,50 m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muß ein Mindestabstand von einer Gaubenebene verbleiben. Der Gaubenfirst muß mindestens 0,75 m unter den Hauptdachfirst liegen. Alle Gauben sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen.
 4.3.2 Zwerchgiebel in der Form von Satteldachguben in der Dachneigung der Hauptgebäude deren vordere Wand- oder Fensterflächen in der Fassadenebene liegen, oder max. 0,75 m vortreten, sind zulässig. Die Breite der Zwerchgiebel darf 1/4 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortsgang muß mindestens 3,0 m betragen. Der First muß mindestens 1,0 m unter dem Hauptdachfirst liegen.
 4.3.3 Dachflächenfenster sind als liegende Dachflächenfenster zulässig. Je Dachfläche sind nur 2 Fenster mit einer Fläche (Reinmaß) von maximal 0,9 m² je Fenster zulässig. Die Größe der Fenster je Dachfläche muß einheitlich sein.

18. Material
 4.3.4 Die Dachaufbauten müssen in natürlichen Materialien gestaltet werden. Außenwände können verputzt oder mit Holz verkleidet werden. Das Dach ist den Hauptdach anzupassen.
19. Kniestücke sind unzulässig.
 4.4 Kniestücke sind unzulässig.
 4.5 Dachanschnitte sind unzulässig.
 4.6 Nebenfirrst sind zulässig.
 4.7 Dachaufbauten sind nur auf Hauptgebäuden zulässig.
20. Abstandsflächen
 Die Abstandsflächen in den Wohngebieten WA 1 und WA 4 sind nach Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) einzuhalten.

21. Einfriedungen und Erdbehebungen
 6.1 Einfriedungen sind einschließlich Sockel bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zulässig. Maschendraht kann verwendet werden, wenn gleichzeitig eine Hinterpflanzung mit heimischen Gehölzen erfolgt. Der der Straße zugewandte Grundstücksbereich muß mit einem Holzlatzenzaun (Höhe 1,00 m) mit senkrecht stehenden Latzen oder Holzröhren und Zwischenraum eingefriedet werden.
 6.2 Sockel sind als Betonsockel zu erstellen. Die maximale Sockelhöhe beträgt 30 cm. Dieser kann gestrichen oder verputzt werden. Farbe: weiß gebrochen.
 6.3 Einfriedungen sind entlang der Grundstücksgrenze zu errichten. Einfriedungen an Grundstücksgrenzen zum Außenbereich an West- und Nordrand sind vorzupflanzen. Die Zuführung hat 3 m hinter der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
 6.4 Nötige Erdbehebungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig und sind so durchzuführen, daß unabhängig von Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländefläche entsteht. Geländebedingte Ausnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde in Einem mit der Gemeinde zulassen.
 Flächen zwischen der Straßbegrenzung und der vorderen Gebäudewand sind mindestens auf Straßenniveau aufzufüllen. Terrassen sind, sofern sie Geländebewegungen erfordern, auf eine minimale Größe zu beschränken. Erhöhte Terrassen sind bis zur Grundstücksgrenze auslaufend zu gestalten.
 Nur erhöhte oder abgegrenzte Gärten der Mehrfamilienhäuser der geschlossenen Bebauung dürfen mit Stützmauern oder knappen Böschungen versehen werden. Stützmauerhöhe max. 0,60 m. Die Höhe der Einfriedung inklusive Stützmauer darf 1,20 m nicht überschreiten.

22. Strafen und Wege
 7.1 In gesamten Planungsbereich soll das Mischungsprinzip und nicht das Trennungsprinzip angewandt werden. Die Fahrbahn ist nicht baulich abzutrennen.

23. Versicherungsverhältnisse
 8.1 Freiflächengestaltung
 8.1.1 Zur Erhaltung der Versicherungsfähigkeit der Landschaft sind möglichst wenige Flächen zu versiegeln.
 8.1.2 Die Holzgewölbe für die zu befestigten Freiflächen, wie Gehsteige, Fußwege und Garagenvorplätze, hat sich auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rännele, wasserundurchlässiger Decke, Schottersteinen, etc., auszuwirken, soweit keine anderen Auflagen bestehen.

24. Dachflächen- und Drainagewasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO)
 8.2.1 Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Regenrinnen mit mindestens 1,5 m Nutzvolumen pro 100 m² Dachfläche zurückzuhalten und zu versickern. Der Überlauf ist an die Grundstücksunterkante anzuschließen. Statt keine ausreichende Fläche für die anzulegenden Regenrinnen zur Verfügung, so ist das Niederschlagswasser in Grabschächten (Korngröße nicht unter 30 mm) mit mindestens 3,6 m Nutzvolumen pro 100 m² Dachfläche zurückzuhalten und zu versickern. Der Überlauf ist an die Grundstücksunterkante anzuschließen. Diese Regelungen gelten nur für Grundstücke die außerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes liegen. Drainagewasser darf nicht in die Grundstückswässerung eingeleitet werden.
 8.2.2 Grundstücke die mit g gekennzeichnet sind, liegen am Kanalendstrang. Das Dachflächenwasser ist dem Kanal zuzuführen.
25. Grundstücksgröße
 9.1 Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 500 m².
 9.2 In den Planungsbieten WA 2 und WA 3 beträgt die Mindestgröße der Grundstücke 180 m².

26. Grünordnung
 10.1 Öffentliche Grünflächen (gem § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauNVO)
 10.1.1 Entlang der westlichen Baugrenze ist vor den Wohngebieten ein 3,5 m breiter öffentlicher Grünstreifen anzuordnen.
 10.1.2 Die von der Breite her variierenden öffentlichen Grünflächen entlang der Baugrenze sind durch Anpflanzen von Heckenkornel, Buchen, 1. und 2. Ordnung sowie hochstämmigen Obstbäumen landschaftgerecht zu gestalten. Für die Pflanzenauswahl gilt 10.3.
 10.2 Private Grünflächen
 10.2.1 Entlang der östlichen Baugrenze ist vor den Wohngebieten WA 1 und WA 3 ein 5,5 m breiter und vor dem Wohngebiet WA 4 ein 7,5 m breiter privater Grünstreifen anzuordnen.
 10.2.2 Auf den privaten Grundstücken ist je 200 m² unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbau oder ein Obstbau als Hochstamm zu pflanzen. Die Baumpflanzung ist durch mindestens 15 heimische Laubtrücker je Grundstück zu ergänzen.
 10.2.3 Als Einfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubtrücker hinterplanter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und fruchttragenden Gehölzen Verwendung finden.
 10.2.4 Die privaten Grünflächen entlang der Ostseite des Baugrenzbereiches sind durch Anpflanzen von dreireihigen Landschaftshecken, Gruppen aus Buchen, 1. und 2. Ordnung, sowie Obstbäumen landschaftgerecht zu gestalten. Für die Pflanzenauswahl gilt 10.3.
 10.3 Pflanzenauswahl
 10.3.1 Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken, z.B. mit Thuja oder fremdwirkenden Gehölzen, ist nicht zulässig. Für die verbindlichen Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen 10.1.1, 10.1.2, 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.4 ist ausschließlich die Verwendung der folgenden Gehölzarten und hochstammiger Obstbaum lokaltypischer Sorten zulässig.
 Baum 1. Ordnung: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche, Kalmus
 Baum 2. Ordnung: Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Birnbaum, Möhlweide, Obstbäume in Sorten
 Straucher: Haselnuß, Voller Schneeball, Eingriffeliger Weißdorn, Roter Hirtentriegel, Schlehe, Wildrose, Kornelkirsche, Salweide, Schwarzer Holunder

27. Grundwasserverhältnisse
 11. Grundwasserverhältnisse
 Über die Grundwasserhältnisse liegen den Wasserversorgungsamt seine Unterlagen vor. Es wird empfohlen, daß sich die Bauherber durch vorherige Schürfgruben ein Bild von der Lage des Grundwasserspiegels machen und bei der Abdichtung der Kellergehäuse evtl. Gegenmaßnahmen (z.B. wasserdichte Keller durch Vannenausbildung, Abfanggräben, Ableiten des Grundwassers) treffen.
 Bei der Hängigkeit des Geländes ist mit vereinzelt Schichtwasserzutritten bzw. Hangrückwasser zu rechnen. Eventuell anfallendes Drainwasser wäre schadlos abzuleiten. Hausdrainagen dürfen nicht an die Mischwasserkanäle angeschlossen werden.
 Eine dauernde Grundwasserabsenkung und Ableitung ist nicht zulässig.
 Grund-, Quell- oder Drainagewasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden. Abfanggräben dürfen alleine - falls mit Verankerungen des Drainagewassers mittel: Sickerschächte - betrieben werden.
28. Historische Funde
 12. Historische Funde
 Historische Funde und Hinweise auf jungsteinzeitliche Siedlungsgebiete sind vor Weiterbau der Gemeinde zu melden. Wer Bodenkulturmutter aufweist, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Würzburg anzuzeigen. (Art. 6 und Art. 9 Denkmalschutzgesetz, etc.)
 Das Landesamt für Denkmalpflege besitzt sich das Recht vor, präventive Rettungsgrabungen auf dem Baugrundstück vorzunehmen.
29. Die Verwendung flüssiger oder fester Brennstoffe
 13. Die Verwendung flüssiger oder fester Brennstoffe
 zu Heizzwecken ist nicht gestattet. Diese Einschränkung der Heizungsanlage ist wegen der sich anschließenden Baugruben "Südlich der Schule" aus immissionsrechtlicher Sicht notwendig, da überörtig westliche Windströmungen vorherrschen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i.d.F. vom 15.12.1991, zuletzt geändert im Oktober 1995, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 16.10. - 16.11.1995 öffentlich ausgestellt.
 Dittelbrunn, den 22.09.1994
 Markt, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i.d.F. vom 15.12.1991, zuletzt geändert im Oktober 1995, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 16.10. - 16.11.1995 öffentlich ausgestellt.
 Dittelbrunn, den 17.11.1995
 Markt, 1. Bürgermeister
 Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.11.1995 den Bebauungsplan i.d.F. vom 15.12.1991, zuletzt geändert im Oktober 1995, gemäß § 10 BauNVO auf Grundlage beschlossen.
 Dittelbrunn, den 21.11.1995
 Markt, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht in Ansehungverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nicht geltend.
 Schweinfurt, 11.03.1996
 Landratsamt
 H a h n
 Regierungsrat

Die Durchführung des Ansehungverfahrens ist am 04.04.1996 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit dem allgemeinen Dienstamt übergeben wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Abs. 4 BauNVO).
 Dittelbrunn, 04.04.1996
 Markt, 1. Bürgermeister

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde
 Dittelbrunn, 15. Dezember 1991
 1. Änderung: Juli 1994
 2. Änderung: Dezember 1994
 3. Änderung: Juni 1995
 4. Änderung: Oktober 1995
 DER ARCHITEXT:
 ARCHITEXT BDA OTTO H. POHL

OTTO H. POHL-ARCHITEXT-BDA
 WALDSTRASSE 5 - TELEFON 0937 814303
 97454 DITTELBRUNN/SW
 Das Amt für Landwirtschaft SW
 hat
 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind.
 21.96

Vorfahrensanzeige siehe Rückseite!

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DITTELBRUNN FÜR DAS BAUGEBIET „BINSIGWEG II“
 IM GT. DITTELBRUNN
 MASSTAB 1 : 1000

IM GT. DITTELBRUNN
 MASSTAB 1 : 1000

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.1991 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „BINSIGWEG II“, GT Dittelbrunn, der Gemeinde Dittelbrunn aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauNVO mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes (Entwurf vom 15.12.1991, zuletzt geändert im Juli 1994) mit Begründung hat am 21.09.1994 stattgefunden.

Dittelbrunn, den 22.09.1994
 Markt, 1. Bürgermeister
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i.d.F. vom 15.12.1991, zuletzt geändert im Oktober 1995, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 16.10. - 16.11.1995 öffentlich ausgestellt.
 Dittelbrunn, den 17.11.1995
 Markt, 1. Bürgermeister
 Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.11.1995 den Bebauungsplan i.d.F. vom 15.12.1991, zuletzt geändert im Oktober 1995, gemäß § 10 BauNVO auf Grundlage beschlossen.
 Dittelbrunn, den 21.11.1995
 Markt, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht in Ansehungverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nicht geltend.
 Schweinfurt, 11.03.1996
 Landratsamt
 H a h n
 Regierungsrat

Die Durchführung des Ansehungverfahrens ist am 04.04.1996 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit dem allgemeinen Dienstamt übergeben wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Abs. 4 BauNVO).
 Dittelbrunn, 04.04.1996
 Markt, 1. Bürgermeister

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde
 Dittelbrunn, 15. Dezember 1991
 1. Änderung: Juli 1994
 2. Änderung: Dezember 1994
 3. Änderung: Juni 1995
 4. Änderung: Oktober 1995
 DER ARCHITEXT:
 ARCHITEXT BDA OTTO H. POHL

OTTO H. POHL-ARCHITEXT-BDA
 WALDSTRASSE 5 - TELEFON 0937 814303
 97454 DITTELBRUNN/SW
 Das Amt für Landwirtschaft SW
 hat
 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind.
 21.96

Vorfahrensanzeige siehe Rückseite!

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DITTELBRUNN FÜR DAS BAUGEBIET „BINSIGWEG II“
 IM GT. DITTELBRUNN
 MASSTAB 1 : 1000

IM GT. DITTELBRUNN
 MASSTAB 1 : 1000